

Studienordnung Master Konzert- und Oratoriengesang

§ 1 Sprachliche Gleichstellung

§ 2 Allgemeines

§ 3 Studienziel, Beschreibung des Studiengangs und Abschluss

§ 4 Studienform und Modularisierung

§ 5 Studieninhalte und Studienvermittlung

§ 6 Masterprojekt, Modul MP

§ 7 Studienberatung

§ 8 Inkrafttreten

Anlage I Richtlinien Masterprojekt

§ 1 Sprachliche Gleichstellung

Alle in der Studienordnung genannten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 2 Allgemeines

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Konzert- und Oratoriengesang an der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle, nachfolgend EHK genannt, spezifiziert auf der Grundlage der Prüfungsordnung und in Ergänzung des Modulhandbuchs und des Studienablaufplans Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiengangs.

§ 3 Studienziel, Beschreibung des Studiengangs und Abschluss

- (1) Der Masterstudiengang Konzert- und Oratoriengesang ist als Weiterbildungs-Masterstudiengang konzipiert. Er richtet sich an Studierende, die sich berufsbegleitend weiterqualifizieren möchten.
- (2) Der Studiengang verfolgt das Qualifikationsziel, in einem kirchlich geprägten Umfeld hervorragende interpretatorische und stilistische Kompetenzen in überwiegend religiösem Repertoire der Vokalmusik sowie aus dem Repertoire des Konzertfachs zu erlangen. Die Studierenden sollen befähigt werden, ihre in einem Bachelorstudium oder vergleichbaren Diplomstudiengang mit Schwerpunkt Gesang erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten wesentlich zu vertiefen und zu entwickeln. Im Vordergrund steht die Ausprägung einer Künstlerpersönlichkeit, die eigenständig künstlerische Projekte entwerfen und durchführen kann. Hinzu kommt der Erwerb eines ausgesprochenen Sachverständs in Bezug auf methodische und kommunikative Prozesse im Bereich der chorischen Stimmbildung. Die Qualifikationen zielen insbesondere auf eine enge Zusammenarbeit mit Chorleitern in kirchlichen und in weltlichen Zusammenhängen ab. Damit wird einer langen Tradition der Kooperation beider Berufsfelder Rechnung getragen.¹
- (3) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester oder zum Sommersemester.

¹ Grundlage bildet der „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ von 2017. Die Qualifikationen wurden für diesen künstlerischen Masterstudiengang angepasst.

- (4) Internationale Studierende, die mit einem Nachweis der Sprachkenntnisse auf der Stufe B2 zu diesem Studiengang zugelassen wurden, müssen spätestens vor Anmeldung zu den Modulteilprüfungen im Modul MKOG-MP den Nachweis der Sprachprüfung auf der Stufe C1 erbringen.
- (5) Vor Aushändigung des Zeugnisses müssen alle im „Laufzettel“ verzeichneten Sachverhalte erledigt worden sein (u.a. Schlüsselrückgabe).
- (6) Nach erfolgreich absolviertem Studium verleiht die EHK den akademischen Grad „Master of Music“ (M. Mus.).

§ 4 Studienform und Modularisierung

- (1) Das Masterstudium Konzert- und Oratorien Gesang ist ein Teilzeitstudium. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sofern der Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrung nicht bereits bei der Eignungsprüfung vorliegt, muss dieser während des Studiums erbracht werden (Konzerte und/oder die Erteilung von Stimmbildung, einzeln oder in der Gruppe zusätzlich zu den Studienleistungen).
- (2) Der Studiengang ist modular angelegt. Für den Abschluss müssen mindestens 60 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erbracht werden.
- (3) In jedem Semester sollten mind. 15 CP erbracht werden.
- (4) Ein CP entspricht einem durchschnittlichen studentischen Workload von 30 Zeitstunden. Dieser umfasst die Präsenzzeit für die jeweiligen Lehrveranstaltungen, die Zeiten für das Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
- (5) Die Vorlesungszeit umfasst im Durchschnitt 15 Wochen pro Semester.
- (6) Sowohl im künstlerischen als auch im wissenschaftlichen Bereich umfasst eine Unterrichtsstunde in der Regel 45 Minuten. Abweichende Zeitdauern regelt das Modulhandbuch.
- (7) Der Studiengang beinhaltet ausschließlich Pflichtmodule.
- (8) Das Modulhandbuch und der Studienablaufplan regeln Inhalt und zeitlichen Ablauf des Studiengangs.

§ 5 Studieninhalte und Studienvermittlung

- (1) Der Studiengang umfasst künstlerisch-praktische, musiktheoretische und musikpädagogische Fächer.
- (2) Formen der Studienvermittlung sind Einzel- und Gruppenunterricht, Vorlesungen und Seminare.
- (3) Zusätzlich zu den geforderten Studienleistungen in den Pflichtmodulen haben die Studierenden auf Antrag die Möglichkeit, fakultativen Einzel- und Gruppenunterricht sowie fakultative Seminare zu belegen.² Studienleistungen in fakultativen Fächern werden im Zeugnis sowie im Transcript of Records ausgewiesen.

² Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe der Kapazitäten der Hochschule.

§ 6 Masterprojekt, Modul MP

(1) Das Masterprojekt ist ein künstlerisch-wissenschaftliches Projekt, das im Hauptfach durchgeführt wird.

(2) Das Masterprojekt umfasst die Mitwirkung bei Organisation, Vorbereitung und Durchführung des Abschlusskonzertes.

Die Studierenden sollen ihre Befähigung zeigen, die eigene künstlerische Darbietung in einen größeren musikwissenschaftlichen Zusammenhang zu stellen und diesen entweder schriftlich (Programmheft) oder mündlich (Konzerteinführung) angemessen zu kommunizieren. (siehe Anlage I)

(3) Über abweichende Masterprojektformate entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Das Verfahren ist in der Prüfungsordnung geregelt. Weitere Richtlinien sind in Anlage I zusammengefasst.

§ 7 Studienberatung

Allgemeine und individuelle Studienberatung erfolgt durch den Prorektor sowie durch die Fachdozenten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist am 15.09.2022 vom Senat der EHK beschlossen worden und tritt zum Wintersemester 2022/23 in Kraft.

Anlage I: Richtlinien Masterprojekt, Modulteilprüfung (1. Konzerteinführung oder 2. Erstellung eines Programmhefts)

Das Masterprojekt wird entweder durch eine Konzerteinführung (siehe 1.) oder durch die Erstellung eines Programmheftes (siehe 2.) ergänzt.

1. Konzerteinführung:

- Mitwirkung bei Organisation und Bewerbung der Konzerteinführung in Abstimmung mit der Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule.
- Konzerteinführung (30 min) zum gewählten Konzertprogramm des Prüfungskonzertes.
- Die Konzerteinführung sollte in einem Zeitraum von etwa zwei Wochen vor dem Prüfungskonzert stattfinden.

oder

2. Erstellung eines Programmhefts:

2.1. Aufbau:

- Der Aufbau des Programmheftes ist von den Studierenden selbständig zu entwickeln und mit dem Mentor und der Öffentlichkeitsabteilung der EHK abzustimmen.
- Dazu gehört:
 - Programmüberblick (Werke, Komponisten, Künstler)
 - ein selbstverfasster Einleitungstext zum Konzert (Richtwert 12.000 Zeichen), einschließlich Einführung der Werke, biographische Angaben zu den Komponisten usw. in einem gut lesbaren Stil
 - Zitate werden mit dem Namen des Autors in Klammern nachgewiesen
 - ansprechende Gestaltung des Umschlages und der Textseiten (einschließlich Layout und Schrifttypen, ggf. Bilder und Notenbeispiele)
 - bei Vokalwerken: Abdruck der Texte, ggf. mit Übersetzung Kurzbiographien der Ausführenden

2.2. Das Programmheft muss spätestens zwei Wochen vor dem betreffenden Prüfungskonzert vorliegen.